



Referenz/Aktenzeichen: 221-00376

Bern, 16.08.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,
Sita Mazumder

in Sachen: **Gemeinde Nufenen**, Italienische Strasse 52, 7437 Nufenen
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Schmid, Gäuggelistrasse 1, Postfach
341, 7001 Chur

(Beschwerdeführerin)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 betreffend Widerruf des Bescheids vom 1. Juli 2013 (KEV-Projekt 24779)

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten	6
3.1	Argumente der Beschwerdeführerin	6
3.2	Argumente der Swissgrid AG	7
4	Anwendbares Recht	8
5	Widerruf KEV-Bescheid	9
6	Fazit	13
7	Gebühren	13
8	Parteientschädigung	14
III	Entscheid	15
IV	Rechtsmittelbelehrung	16

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Gemeinde Nufenen (nachfolgend Beschwerdeführerin) meldete am 11. August 2009 das Projekt «Wasserkraftwerk AREUA» bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) an. Geplantes Inbetriebnahmedatum des Wasserkraftwerks war der 1. Juni 2013. Am 1. Juli 2013 erteilte die Swissgrid AG der Beschwerdeführerin einen positiven Bescheid. In diesem Bescheid verpflichtete die Swissgrid AG die Beschwerdeführerin den Projektfortschritt gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01; Stand am 01.10.2012) bis spätestens am 3. Juli 2017 und die Inbetriebnahme bis spätestens am 1. Juli 2019 zu melden (act. 4, Beilagen 1 und 5).
- 2 Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 reichte die Beschwerdeführerin bei der Swissgrid AG ein Gesuch um Fristverlängerung bis zum 3. Juli 2020 für die Meldung des Projektfortschritts ein (act. 1, Beilage 3).
- 3 In ihrer Antwort vom 13. Juli 2017 teilte die Swissgrid AG mit, dass sie die Fristverlängerung nicht genehmigen könne, da dem Gesuch keine Gründe zu entnehmen seien, die die Beschwerdeführerin nicht selbst verschuldet habe (act. 1, Beilage 4).
- 4 Mit Schreiben vom 25. Juli 2017 gelangte die Beschwerdeführerin an die Swissgrid AG und verlangte die Zustellung einer «rechtsfähigen» Begründung (act. 1, Beilage 5).
- 5 Mit Bescheid vom 7. August 2017 widerrief die Swissgrid AG den positiven Bescheid vom 1. Juli 2013, da innert der rechtlich vorgesehenen Projektfortschrittsfrist weder eine vollständige Projektfortschrittsmeldung noch ein Fristerstreckungsgesuch eingegangen sei (act. 1, Beilage 6).

B.

- 6 Mit Gesuch vom 4. September 2017 an die ElCom stellt die Beschwerdeführerin folgende Rechtsbegehren:

«1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 sei aufzuheben.

2. Das Fristverlängerungsgesuch der Gesuchstellerin vom 28. Juni 2017 sei gutzuheissen und die Frist zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldung sei bis zum 3. Juli 2020 zu verlängern.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge der Verfahrensbeteiligten.»

- 7 Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) hat am 22. September 2017 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3).
- 8 Die Swissgrid AG hat mit Eingabe vom 18. Oktober 2017 zur Streitigkeit Stellung genommen und folgenden Antrag gestellt (act. 4):

«Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.»

- 9 Innert verlängerter Frist liess sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 22. Dezember 2017 vernehmen und stellt die unveränderten Rechtsbegehren gemäss Gesuch vom 4. September 2017 (act. 8).

- 10 Auf die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG wird, soweit entscheid-relevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 11 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 12 Der Bescheid der Swissgrid AG ist am 7. August 2017 ergangen.
- 13 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 14 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG gestützt auf Art. 3h^{bis} Abs. 2 aEnV (Stand 01.08.2016) zu Recht den positiven KEV-Bescheid widerrufen hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 15 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 4. September 2017 als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 16 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 17 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 18 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 19 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 wird der positive KEV-Bescheid der Beschwerdeführerin widerrufen und ihr Wasserkraftwerk hat keinen Anspruch mehr auf die KEV gemäss Artikel 7a aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 20 Der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingereichten Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente der Beschwerdeführerin

- 21 Die Beschwerdeführerin bringt vor, im Sommer 2013 seien die Planungsarbeiten für ein Kleinwasserkraftwerk am Areuabach mit dem ewz aufgenommen worden. Das ewz habe festgestellt, dass der bereits vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über kein Pflichtenheft für die UVB der 2. Stufe verfüge. Insofern hätten verschiedene Themen detaillierter untersucht werden müssen. Im Dezember 2013 sei das ewz dann als Partner in das Projekt mit der Beschwerdeführerin eingestiegen (act. 1).
- 22 Als Basis für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) habe das ewz im Mai 2014 eine Abflussmessung installiert und die Ausarbeitung eines Konzessionsprojektes in Auftrag gegeben (act. 1).
- 23 Am 26. August 2014 habe die Regierung des Kantons Graubünden das Pflichtenheft für die UVB der 1. Stufe mit Ergänzungen und Auflagen genehmigt (act. 1). Vorliegend habe diese – ohne dass dies in dieser Art vorhersehbar war – zusätzliche und zeitaufwändige Untersuchungen in Bezug auf die Restwasseranforderungen verlangt (act. 8).
- 24 Im August 2015 habe das ewz aufgezeigt, dass das Projekt zum ursprünglichen Terminplan ca. neun Monate im Verzug sei. Die Gründe seien einerseits Verzögerungen bei der Bewilligung für die Abflussmessstation durch die Gemeinde Mesocco und ausserdem eine lange Genehmigungsfrist der Voruntersuchung zum UVB gewesen. Die Wassermessstation habe im Juli 2015 am Areuabach installiert werden können (act. 1).
- 25 Am 3. November 2015 habe das ewz den Ausstieg aus dem Projekt bekannt gegeben, da die anlässlich einer Besprechung im Oktober 2015 mit dem Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubündens festgestellte zusätzliche Abgabe für Dotierwasser zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führte (act. 1).
- 26 Im März 2016 hätten Gespräche mit der BKW stattgefunden. Diese habe im September 2016 eine neue Projektvariante vorgeschlagen, bei welcher die Fassungsanlage auf dem Gemeindegebiet Mesocco zu liegen kommt. Am 23. März 2017 sei beschlossen worden, das Projekt gemeinsam mit der BKW weiterzuführen (act. 1).
- 27 Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Widerrufsbescheid der Swissgrid AG sei materiell falsch, da diese das Fristerstreckungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2017 nicht berücksichtigt hätte. Die Prüfung des Fristerstreckungsgesuchs und allenfalls eine Gewährung der Fristverlängerung nach Artikel 3^h^{bis} Absatz 2 EnV sei der Beschwerdeführerin verwehrt worden. Damit sei auch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 29 VwVG und Artikel 29 Abs. 2 BV nicht gewahrt worden. Insofern sei das eingereichte Gesuch materiell zu prüfen (act. 1).
- 28 Nach Erhalt der KEV-Zusage habe die Beschwerdeführerin ohne Unterbruch am Projekt gearbeitet und dieses vorangetrieben. In Bezug auf die Auswahl der spezialisierten Projektpartner könne

ihr kein Vorwurf gemacht werden. Ebenso wenig sei voraussehbar gewesen, dass das vom ewz gewählte Projektdesign sich aufgrund der umweltrechtlichen Vorgaben durch das kantonale Amt für Natur und Umwelt und die sehr lange Verfahrensdauer vor der Gemeinde Mesocco als zweite Konzessionsgeberin derart verzögern würde. Mit dem nicht vorhersehbaren Projektausstieg des ewz und dem Einstieg der BKW, die für das Projekt einen neuen Realisierungsansatz vorbrachte, habe die ganze Planung von Neuem beginnen müssen und es sei eine Verzögerung von rund zwei Jahren eingetreten (act. 1).

- 29 Die Projektverzögerung sei demnach ohne Verschulden der Beschwerdeführerin eingetreten und die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung zur Weiterentwicklung des Kleinwasserkraftwerkprojekts seien erfüllt (act. 1).
- 30 Die Beschwerdeführerin könne das Konzessionsgesuch noch im 2018 einreichen und gehe vom Vorliegen einer rechtskräftigen Baugenehmigung im Sommer 2020 aus (act. 1).

3.2 Argumente der Swissgrid AG

- 31 Die Swissgrid AG bringt vor, die Beschwerdeführerin habe ihr Projekt am 11. August 2009 für die KEV angemeldet und am 18. September 2009 den Wartelistebescheid erhalten. Mit Antwortformular vom 2. Mai 2013 habe die Beschwerdeführerin auf entsprechende Anfrage der Swissgrid AG dieser bestätigt, dass sie die Anlage noch nicht realisiert habe, diese aber innert Frist realisieren werde. Am 1. Juli 2013 habe die Swissgrid AG einen positiven Bescheid über die Anmeldung zur KEV unter Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen betreffend Projektfortschrittsmeldung sowie Inbetriebnahme erlassen.
- 32 Die Swissgrid AG habe nach interner Prüfung das Gesuch der Beschwerdeführerin um Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldung und Inbetriebnahme abgelehnt. Nachdem die erforderliche Projektfortschrittsmeldung innert Frist nicht eingegangen sei, sei der positive Bescheid vom 1. Juli 2013 mit Schreiben vom 7. August 2017 widerrufen worden.
- 33 Artikel 3h Abs. 1 EnV sehe vor, dass die Gesuchstellerin der nationalen Netzgesellschaft innerhalb der Fristen nach den Anhängen 1.1-1.5 den Projektfortschritt zu melden habe. Für die Kleinwasserwerke halte die für die Gesuchstellerin massgebliche Fassung der EnV aus dem Jahr 2012 fest, dass spätestens vier Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen sei. Auf diese Bestimmung sei die Gesuchstellerin im positiven Bescheid vom 1. Juli 2013 in Ziffer 2 ausdrücklich hingewiesen worden. Zudem sei in diesem Bescheid das Datum des Fristablaufs festgehalten und die Gesuchstellerin darauf hingewiesen worden, dass der Bescheid im Falle des Fristversäumnisses widerrufen werde.
- 34 Vorliegend sei innert dieser Frist ein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht worden. Dieses sei inhaltlich geprüft worden. Die Beschwerdeführerin selbst lege die Abweisung des Gesuchs als Beilage 3 zu ihren Beilagen. In der Verfügung der Vorinstanz vom 7. August 2017 sei demgegenüber fälschlicherweise festgehalten, dass kein Fristerstreckungsgesuch eingegangen sei. Bei der entsprechenden Formulierung handle es sich um einen Kanzleifehler. Aus den Akten gehe zweifelsfrei hervor, dass das Gesuch rechtzeitig eingegangen sei und inhaltlich geprüft worden sei.
- 35 Die Frage der Fristerstreckung hänge mit dem Widerruf insofern zusammen, dass, wenn keine Fristerstreckung gewährt werden könne, ein Widerruf des Bescheides erfolgen müsse.
- 36 Der Gesetz- resp. Verordnungsgeber habe eine gewisse Reife des Projekts im Zeitpunkt der KEV-Anmeldung vorausgesetzt. Die angemeldeten Projekte müssten insoweit anmeldereif sein, dass damit gerechnet werden könne, sie innert Frist zu realisieren. Es liege in der Verantwortung

des Gesuchstellers, ein Projekt nicht zu früh anzumelden und damit das Risiko zu vermeiden, dass er später wegen nicht eingehaltenen Projektfortschrittsfristen aus der KEV ausscheide.

- 37 In der Richtlinie zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG, Allgemeiner Teil, Version 1.7 vom 1. Januar 2017 sei aufgeführt, dass eine Fristverlängerung gewährt werden könne, wenn der Gesuchsteller Gründe geltend machen kann, für welche er nicht einzustehen hat, da er sie nicht selbst verschuldet hat und sie für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Gründe für eine Fristverlängerung könnten dabei nicht leichthin angenommen werden.
- 38 Die Beschwerdeführerin habe den positiven Bescheid der Vorinstanz am 1. Juli 2013 erhalten und damit knapp vier Jahre nach ihrer Anmeldung. Nach Erhalt des positiven Bescheids habe sie weitere vier Jahre Zeit gehabt, die erforderlichen Projektfortschritte zu erzielen. Der Ausstieg einer Partnerin aus einem gemeinsamen Projekt könne nicht als Grund, für welchen die Beschwerdeführerin nicht einzustehen habe angesehen werden. Das gemeinsame Projekt sei offenbar nicht genügend fortgeschritten gewesen, dass es hätte realisiert werden können.
- 39 Die Swissgrid AG macht weiter geltend, die Ausführungen der Beschwerdeführerin zeigten auf, dass das ursprüngliche Projekt umfassend überarbeitet wurde und nun ein neues Projekt vorliege. Es handle sich somit nicht mehr um das ursprüngliche geplante Projekt, weshalb es auch nicht möglich gewesen sei, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Die vorgesehenen Fristen reichten für eine derartige neue Planung jedoch nicht aus und könnten zu diesem Zweck auch nicht verlängert werden. Im Gegenteil sollten angemeldete Projekte möglichst zeitnah umgesetzt werden können. Die Beschwerdeführerin habe ihre Anmeldung offensichtlich verfrüht eingereicht. Sie habe daher das Risiko, dass sie aus der KEV ausgeschieden sei, zu tragen und für die Verzögerung einzustehen (act. 4).

4 Anwendbares Recht

- 40 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR RENÉ in: Wiederkehr René/Richli Paul, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der ECom 221-00375 vom 18. Januar 2018, Rz. 27 ff., 221-00229 vom 15. März 2016, Rz. 29 f. und 221-00232 vom 19. April 2016, Rz. 35, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV).
- 41 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ECom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (vgl. Verfügung der ECom 221-00229 vom 16. Februar 2016, Rz. 31 sowie 221-00238 vom 17. September 2015, Rz. 32) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.
- 42 Das Kleinwasserkraftwerk wurde am 11. August 2009 bei der Swissgrid AG für die KEV angemeldet und hat am 1. Juli 2013 einen positiven Bescheid erhalten (act. 4, Beilage 1 und Beilage 5). Am 7. August 2017 hat die Swissgrid AG den positiven Bescheid widerrufen (act. 1 Beilage 6). Ob der Widerruf zulässig ist oder nicht, wird gestützt auf das Recht beurteilt, welches am 7. August 2017 in Kraft war, also aEnG und aEnV mit Stand am 1. Januar 2017 resp. 1. August 2016.

- 43 Betreffend Anmeldung wird das Recht beigezogen, welches am 11. August 2009 in Kraft war, betreffend positivem Bescheid dasjenige, welches am 1. Juli 2013 in Kraft war.

5 Widerruf KEV-Bescheid

- 44 Gemäss Artikel 7a Absatz 1 aEnG (Stand 01.01.2009) können Neuanlagen, das heisst Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden, die KEV in Anspruch nehmen. Wer eine Neuanlage bauen will, hat gemäss Artikel 3g aEnV (Stand 01.01.2009) sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden. Vorliegend hat die Gemeinde Nufenen den Bau des Kleinwasserkraftwerkes geplant und das Projekt am 11. August 2009 bei der Swissgrid AG für die KEV angemeldet (act. 4, Beilage 1). Am 1. Juli 2013 hat das Kleinwasserkraftwerk einen positiven Bescheid erhalten (act. 4, Beilage 5). Gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 aEnV (Stand 01.10.2012) muss die Projektfortschrittsmeldung spätestens vier Jahre nach Mitteilung des positiven Bescheids eingereicht werden. Die Inbetriebnahme muss innert sechs Jahren nach Mitteilung des positiven Bescheids erfolgen (Anhang 1.1 Ziffer 5.3 aEnV [Stand 01.10.2012]). Im positiven Bescheid vom 1. Juli 2013 hat die Swissgrid AG eine Frist für die Projektfortschrittsmeldung bis am 3. Juli 2017 und eine Frist für die Inbetriebnahme bis am 1. Juli 2019 gesetzt (act. 4, Beilage 5). Die Beschwerdeführerin konnte vorliegend die Frist für die Projektfortschrittsmeldung nicht einhalten (act. 1, act. 4 und act. 8).
- 45 Gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 1 Buchstabe a aEnV (Stand 01.08.2016) fällt die Verbindlichkeit des Bescheids dahin, wenn der Antragsteller die in den Anhängen 1.1-1.5 festgelegten Fristen für die Meldung des Projektfortschritts oder der Inbetriebnahme nicht einhält. Die nationale Netzgesellschaft widerruft gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.08.2016) den Bescheid, es sei denn, es liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern.
- 46 Das Bundesamt für Energie BFE präzisiert in seiner Richtlinie, dass die nationale Netzgesellschaft den Bescheid nicht widerruft, wenn der Gesuchsteller Gründe geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz *professioneller Planung* nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristerstreckung hat der Antragsteller bei der Swissgrid AG ein schriftlich begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist einzureichen. Eine Fristerstreckung ist nicht leichthin zu gewähren und an die Planung einer Anlage werden hohe Anforderungen gestellt. Beispielsweise sind (plötzliche) Todesfälle oder der (unerwartete) Konkurs eines unverzichtbaren Komponenten-Lieferanten als Ereignisse zu betrachten, die trotz *professioneller Planung* nicht voraussehbar sind (vgl. Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, allgemeiner Teil, Version 1.7 vom 01.01.2017, S. 11 und S. 21 f. sowie Verfügung 221-00375 der ElCom vom 18. Januar 2018, Rz. 35 und 39).
- 47 Im Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 ist festgehalten, dass kein Fristerstreckungsgesuch eingegangen sei. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Swissgrid AG hätte das Fristerstreckungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2017 nicht berücksichtigt (act. 1). Die Swissgrid AG bringt vor, bei der entsprechenden Formulierung handle es sich um einen Kanzleifehler (act. 4). Den Akten ist zu entnehmen, dass das Fristverlängerungsgesuch der Beschwerdeführerin bei der Swissgrid AG eingegangen ist und diese mit Schreiben vom 13. Juli 2017 darauf geantwortet hat (act. 1, Beilage 4).
- 48 Die Beschwerdeführerin hat somit unbestrittenermassen vor Ablauf der Frist am 3. Juli 2017 bei der Swissgrid AG mit Schreiben vom 28. Juni 2017 ein Gesuch um Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldung und Inbetriebnahme eingereicht (act. 4, Beilage 5).

- 49 Im Folgenden wird geprüft, ob die Swissgrid AG eine Fristerstreckung hätte gewähren müssen und somit den Bescheid vom 1. Juli 2013 nicht hätte widerrufen dürfen. Dazu muss die Frage geklärt werden, ob die Beschwerdeführerin für die eingetretenen Verzögerungen bei der Realisierung des Kleinwasserkraftwerkes einzustehen hat bzw. inwiefern sie diese möglichen Verzögerungen bei professioneller Planung im Zeitpunkt der Anmeldung für die KEV hätte voraussehen können. Diese Fragen umfassen auch die Beurteilung, ob das Projekt eventuell verfrüht für die KEV angemeldet wurde.
- 50 Die Beschwerdeführerin bringt vor, für die Verzögerungen während den ersten zweieinhalb Jahren der Projektentwicklung habe sie nicht einzustehen. Der zeitliche Rückstand des Projekts im Sommer 2015 sei aufgrund der Verzögerungen durch die Gemeinde Mesocco für den Erhalt der Baubewilligung der Abflussmessstation und der langen Genehmigungsfrist betreffend die Voruntersuchung zum UVB entstanden (act. 1). Die Regierung des Kantons Graubünden habe – ohne dass dies voraussehbar war – zusätzliche und zeitaufwändige Untersuchungen in Bezug auf die Restwasseranforderungen verlangt. Die Hydrologie habe am Fassungsstandort mittels aktuellen Dauermessungen über drei Jahre überprüft werden müssen, obwohl sich die Regierung gemäss Gesetz auch mit einer einjährigen Messdauer hätte zufriedengeben können. Die Messreihe sei notwendig gewesen, weil die Festlegung von Restwassermengen gemäss Gewässerschutzgesetz die drei Stufen 1.) Mindestrestwassermenge (Art. 31 Abs. 1 GschG), 2.) die Erhöhung der Mindestrestwassermenge zur Erfüllung bestimmter naturkundlicher Kriterien (Art. 31 Abs. 2 GschG) und 3.) die Erhöhung der Mindestrestwassermenge aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 33 GschG) vorsehen würden (act. 8). In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Verzögerungen durch die Gemeinde Mesocco für den Erhalt der Baubewilligung der Abflussmessstation ist festzuhalten, dass nach der Richtlinie des BFE die Frist für die Projektfortschrittsmeldung verlängert werden kann, wenn Baueinsprachen in Zonen, welche ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind, die Realisierung des Projektes verzögern. Dies wird damit begründet, dass in diesen Zonen davon ausgegangen werden darf, dass keine Einsprachen erfolgen (S. 21). Vorliegend ist es jedoch – soweit aus den Akten ersichtlich – zu keinen Baueinsprachen gekommen. Ausserdem ist das vorliegende Gebiet nicht ausdrücklich für den Bau eines Kleinwasserkraftwerkes vorgesehen (vgl. dazu weiter unten). Die Beschwerdeführerin nennt die Dauer des genannten Verfahrens nicht. In Bewilligungsverfahren muss jedoch grundsätzlich mit Verzögerungen gerechnet werden. Diese sind insofern nicht unvorhersehbar und bei professioneller Planung eines Projektes miteinzuberechnen. Fraglich ist, ob die Anforderungen der Regierung des Kantons Graubünden an das Restwasser und die lange Genehmigungsfrist betreffend die Voruntersuchung zum UVB als Gründe geltend gemacht werden können, welche die Beschwerdeführerin trotz professioneller Planung nicht vorhersehen konnte. Gemäss Artikel 1 i.V.m. Anhang Ziffer 21.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) sind Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG unterstellt. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 3 UVPV). In der Genehmigung des Pflichtenhefts für die Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe vom 27. August 2014 wird darauf hingewiesen, dass der Projektperimeter in der Umgebungszone des Projekts «Nationalpark Adula» liege und deshalb mit erhöhten ökologischen Anforderungen an die Bauten und Anlagen zu rechnen sei (act. 1, Beilage 10). Diese Tatsache darf als bekannt vorausgesetzt werden und muss bei der Planung eines Wasserkraftwerks entsprechend berücksichtigt werden. So durfte die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit der Messdauer der Abflussmessungen nicht davon ausgehen, dass vorliegend das von ihr vorgebrachte gesetzliche Minimum von einem Jahr genügen würde. Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, inwiefern die Genehmigungsfrist betreffend die Voruntersuchung zum UVB ausserordentlich lange dauerte. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Genehmigungsdauer gut 7

Monate betrug (act. 1, Beilage 3). In Anbetracht der ökologischen Bedeutung des Gebietes und der Tatsache, dass für den vorliegenden Anlagentyp zusätzlich das BAFU anzuhören ist (Anhang Ziff. 21.3 UVPV), welches jeweils innert zwei Monaten Stellung nimmt (Art. 12a Abs. 3 UVPV), scheint die Genehmigungsdauer nicht ausserordentlich lange. Das Amt für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden geht für die Genehmigung des Pflichtenheftes durch die Regierung jedenfalls von einer Verfahrensdauer von über 150 Tagen aus (Konzessionsverfahren im Kt. GR bei Wasserkraftwerken; www.gr.ch). Demzufolge sind die Gründe für die Verzögerungen während den ersten zweieinhalb Jahren der Projektentwicklung bei professioneller Planung vorhersehbar gewesen. Die Beschwerdeführerin hat für diese Verzögerungen deshalb einzustehen.

- 51 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der Ausstieg des ewz aus dem Projekt im November 2015 sei für sie trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar gewesen. Dieses habe noch ein paar Monate vorher bestätigt, dass das Projekt gut laufe (act. 1). Die Swissgrid AG bringt dagegen vor, der Ausstieg einer Partnerin aus einem gemeinsamen Projekt könne nicht als Grund, für welchen die Beschwerdeführerin nicht einzustehen habe, angesehen werden. Das gemeinsame Projekt sei offensichtlich noch nicht genügend fortgeschritten gewesen, dass es hätte realisiert werden können (act. 4). Die Beschwerdeführerin bringt selbst vor, das ewz sei aufgrund eines nicht realisierbaren Projektes ausgestiegen (act. 1, Rz. 29). Den Akten ist ausserdem zu entnehmen, dass ein von der Beschwerdeführerin nicht näher beschriebener Vertrag des ewz mit der Beschwerdeführerin am 24. Dezember 2015 endete (act. 1, Beilage 13). Die Beschwerdeführerin hat für das Handeln ihres Projektpartners grundsätzlich einzustehen. Andernfalls könnten die hohen Anforderungen an die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nach Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand am 01.08.2016) leicht umgangen werden. Der Ausstieg des ewz kann somit, wie die Swissgrid AG richtig feststellt, nicht als Grund angesehen werden, für den die Beschwerdeführerin nicht einzustehen hat. Abgesehen davon ist fraglich, ob der Projektausstieg des ewz Ende 2015 überhaupt Grund für die Nichteinhaltung der Frist für die Meldung des Projektfortschritts war. Den Akten ist zu entnehmen, dass das ewz der Beschwerdeführerin im Juni 2015 mitteilte, das Projekt habe ca. 9 Monate Verzug. Es zeichne sich bereits jetzt ab, dass das im KEV-Bescheid angegebene späteste Inbetriebnahmedatum vom Juli 2019 nur schwierig zu halten sein werde. Das ewz werde versuchen, diesen Termin zu erstrecken, oder – falls dies nicht möglich sei – prüfen, ob das Projekt neu bei der Swissgrid AG angemeldet werden müsse. Auf entsprechende Anfrage der Beschwerdeführerin meinte das ewz, es sehe zurzeit keine Möglichkeit, Projektschritte zu beschleunigen. Im November 2015 schlug das ewz vor, die KEV-Anmeldung zu erneuern (act. 1, Beilage 11 und 13). Weshalb die Beschwerdeführerin trotzdem noch davon ausging, die Fristen für die Projektfortschrittsmeldung und die Inbetriebnahme einhalten zu können und sich gegen eine Neuanschreibung für die KEV entschied, legt sie nicht dar.
- 52 Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, die Umsetzung des ursprünglichen Projekts hätte sich aus geologischer und wirtschaftlicher Sicht als eher schwierig herausgestellt (act. 1). Die vom Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden geforderten und nicht vorhersehbaren zusätzlichen Abgaben für das Dotierwasser hätten zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit geführt, woraufhin das ewz aus dem Projekt ausgestiegen sei (act. 8). Die BKW als neue Projektpartnerin hätte deshalb ein neues Projekt ausgearbeitet, welches allerdings die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Mesocco bedinge. Mit dem neuen Realisierungsansatz könnten die umweltrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und konzessionsrechtlichen Herausforderungen umgangen werden. Dadurch habe jedoch die ganze Planung von Neuem beginnen müssen und es sei eine Verzögerung von rund zwei Jahren eingetroffen. Diese zeitlichen Verzögerungen habe sie weder schuldhaft herbeigeführt, noch voraussehen müssen (act. 1). Die Swissgrid AG bringt dazu vor, das ursprüngliche Projekt sei umfassend überarbeitet worden und es liege nun ein neues Projekt vor. Es handle sich somit nicht mehr um das ursprünglich geplante Projekt, weshalb es auch nicht möglich gewesen sei, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Die vorgesehenen Fristen reichten für eine derartige neue Planung nicht aus und könnten auch nicht

zu diesem Zweck verlängert werden. Im Gegenteil sollten angemeldete Projekte möglichst zeitnah umgesetzt werden. Die Gesuchstellerin habe ihre Anmeldung offensichtlich verfrüht eingereicht. Sie habe somit das Risiko, dass sie aus der KEV ausscheide, zu tragen und für die Verzögerungsgründe einzustehen (act. 4). Zu einer professionellen Planung eines Kleinwasserkraftwerkes gehört es, verschiedene Varianten der Realisierung zu prüfen. Mit umweltrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und konzessionsrechtlichen Herausforderungen muss bei der Planung und Realisierung eines Kleinwasserkraftwerkes gerechnet werden. Die Beschwerdeführerin legt die geologischen Schwierigkeiten nicht näher dar. Solche Bedingungen können jedoch als bekannt vorausgesetzt werden oder sind jedenfalls zu Beginn des Projektes zu prüfen. Eine professionelle Planung umfasst gewisse Abklärungen der Voraussetzungen und Eingaben an Behörden allenfalls bereits vor Anmeldung zur KEV. In Bezug auf die vom Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden geforderten zusätzlichen Abgaben für das Dotierwasser, die nach Angabe der Beschwerdeführerin zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führten ist auf die Ausführungen in Randziffer 50 zu verweisen. Die Abänderung des ursprünglichen Projektes aus geologischen und insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen liegt klarerweise in der Verantwortung der Beschwerdeführerin selbst und ist somit kein Verzögerungsgrund, für den sie nicht einzustehen hat.

- 53 Die Beschwerdeführerin macht geltend, mit dem neuen Realisierungsansatz habe die ganze Planung von Neuem beginnen müssen. So wird die Beschwerdeführerin für das (neue) Projekt auch ein (neues) Konzessionsgesuch einreichen müssen (act. 1). Diese Aussage führt zu folgenden Überlegungen. Einerseits ist davon auszugehen, dass auch mit dem ursprünglichen Projekt, also bereits vor der Verfolgung des neuen Realisierungsansatzes, die vorliegend relevanten Fristen nicht hätten eingehalten werden können (vgl. Rz. 51). Aus der Notwendigkeit des Einreichens eines neuen Konzessionsgesuchs folgt andererseits, dass die vorab geprüften Verzögerungsgründe (insbesondere Rz. 53) sich stets auf das ursprüngliche (ewz)-Projekt bezogen und deshalb nur in Bezug auf das ursprüngliche Projekt geltend gemacht werden können. So ist bspw. die Dauer des Bewilligungsverfahren für die Abflussmessstation oder die dreijährige Abflussmessung für den Stand des aktuellen Projekts irrelevant. Für die Abänderung des Projektes (und die aktuelle Verzögerung) waren gemäss der Beschwerdeführerin wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend.
- 54 Die Beschwerdeführerin bringt vor, es könne von den Projektleitern nicht ernsthaft verlangt werden, dass bereits im Zeitpunkt des Erhalts eines positiven KEV-Bescheids alle allenfalls von den Behörden weiter geforderten zusätzlichen Abklärungen vorausgesehen und die dafür erforderliche Zeit eingeschätzt werden könne (act. 8). Dem ist nicht zu folgen. An die Planung einer Anlage werden hohe Anforderungen gestellt. Das Projekt muss bei der Anmeldung für die KEV eine gewisse Reife aufweisen. Es liegt in der Verantwortung des Projektanten, ein Projekt nicht zu früh zum Bezug der KEV anzumelden, um nicht das Risiko einzugehen, später wegen einer nicht eingehaltenen Frist zur Projektfortschritts-Meldung wieder aus der KEV auszuschneiden (vgl. Verfügung der ElCom vom 17. November 2011, Rz. 32 f.).
- 55 Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Konzessionsgesuch könne noch im 2018 eingereicht werden und der Konzessionsentscheid könne durch Gemeinde und Kanton bis Ende 2018 ergehen. Sie gehe davon aus, dass im Sommer 2020 eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegen werde und anschliessend mit den Bauarbeiten begonnen werden könne. Sie ersucht deshalb um Verlängerung der Frist zur Einreichung des Projektfortschritts bis zum 3. Juli 2020 und ein Inbetriebnahmedatum für den Sommer 2022 vorzusehen. Einem von der Beschwerdeführerin den Akten beigelegten Terminkalender «Best Case» der BKW vom 23. März 2017 (act. 1, Beilage 18) ist zu entnehmen, dass diese (im besten Fall) davon ausgeht, im 2020 die Konzession sowie im 2022 die Baugenehmigung zu erhalten und das Kraftwerk im 2025 in Betrieb nehmen zu können. Im positiven Bescheid vom 1. Juli 2013 hat die Swissgrid AG eine Frist für die Projektfortschrittsmeldung bis am 3. Juli 2017 und eine Frist für die Inbetriebnahme bis am 1. Juli 2019 gesetzt (act. 4,

Beilage 5). Gemäss Ziffer 5.2.2 Anhang 1.1. EnV (Stand am 01.10.2012) müssen spätestens vier Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids im Rahmen der Projektfortschrittsmeldung die Konzession und die Baubewilligung eingereicht werden. Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens 6 Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen. Der Terminkalender der BKW zeigt auf, dass das Projekt in Bezug auf die Konzession mindestens 3 Jahre, in Bezug auf die Baubewilligung mindestens 5 Jahre und in Bezug auf die Inbetriebnahme mindestens 6 Jahre in Verzug ist. Es ist somit davon auszugehen, dass, auch wenn dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprochen würde, diese auch die neue Frist zur Einreichung der Baubewilligung sowie der Inbetriebnahmemeldung der Anlage nicht einhalten können würde.

- 56 Die Beschwerdeführerin hat vorliegend keine Gründe geltend gemacht, die trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren und für die sie nicht einzustehen hat. Die Swissgrid AG hat den positiven Bescheid vom 1. Juli 2013 somit zu Recht gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.08.2016) widerrufen und keine Fristerstreckung gewährt.

6 Fazit

- 57 Die Frist für die Projektfortschrittsmeldung des vorliegenden Projekts «Wasserkraftwerk AREUA» ist am 3. Juli 2017 abgelaufen. Die Beschwerdeführerin hat keine Gründe nach Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.08.2016) geltend gemacht, für die sie trotz professioneller Planung nicht einzustehen hat.
- 58 Die Swissgrid AG hat den positiven Bescheid vom 1. Juli 2013 zu Recht gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.08.2016) widerrufen und keine Fristerstreckung gewährt. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 betreffend Widerruf des Bescheids vom 1. Juli 2013 ist somit nicht zu beanstanden.
- 59 Die Beschwerde vom 4. September 2017 betreffend Aufhebung des Bescheids der Swissgrid AG vom 7. August 2017 und Gewährung einer Fristerstreckung wird abgewiesen.

7 Gebühren

- 60 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen gemäss Artikel 63 Absatz 1 und 4^{bis} VwVG sowie Artikel 1 und 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) vorliegend 2'500 Franken und werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- 61 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe sich aufgrund des von der Swissgrid AG verursachten Kanzleifehlers (Rz. 34) in jedem Fall gezwungen gesehen, die Verfügung anzufechten. Aufgrund der fehlerhaften Verfügung sei nicht ersichtlich gewesen, welche materiellen und nicht nur formellen (Fristablauf) Entscheidungsgründe massgebend gewesen seien. Es seien der Swissgrid AG deshalb die in diesem Verfahren anfallenden Kosten unabhängig vom Verfahrensausgang aufzubürden, weil erst mit diesem Verfahren die relevanten Begründungen der Swissgrid AG geklärt worden seien.
- 62 Gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG werden Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt. Es bleibt zu prüfen, ob es sich vorliegend rechtfertigt, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu erlassen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 4a der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren). Ein (teilweiser) Verzicht auf Kostenerhebung rechtfertigt sich einerseits, wenn die Beschwerde ohne erheblichen Aufwand durch Rückzug oder Vergleich erledigt werden kann

oder andererseits, wenn besondere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei die Auf-
erlegung von Verfahrenskosten als unverhältnismässig erscheinen lassen. Solche Billigkeits-
gründe liegen etwa vor, wenn mit der Beschwerde ideelle Ziele verfolgt werden oder wenn sich
die unterliegende Partei in einer finanziellen Notlage befindet oder wenn ein Beschwerdeführer
nur deshalb unterliegt, weil ein Verfahrensfehler in der Rechtsmittelinstanz geheilt wird (vgl.
MAILLARD MARCEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahren-
gesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Artikel 63, Rz. 18 ff.).

- 63 Vorliegend ist kein vergleichbarer Billigkeitsgrund ersichtlich. Die Beschwerdeführerin wäre im
vorliegenden Verfahren auch unterlegen, wenn im vorinstanzlichen Verfahren kein (Kanzlei-)Feh-
ler passiert wäre. Ausserdem wurde der Beschwerdeführerin die Stellungnahme der Swissgrid
AG vom 18. Oktober 2017 mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt.
Zu diesem Zeitpunkt hätte diese ihre Beschwerde in Kenntnis der Begründung der Swissgrid AG
immer noch zurückziehen können und das vorliegende Verfahren hätte kostenfrei eingestellt wer-
den können.
- 64 Demzufolge werden der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten vorliegend vollumfänglich auf-
erlegt.

8 Parteientschädigung

- 65 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf
Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten
zugesprochen werden.
- 66 Der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde der Gemeinde Nufenen vom 4. September 2017 betreffend Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 wird abgewiesen.
2. Der Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 7. August 2017 (KEV-Projekt 24779) wird bestätigt.
3. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren beträgt 2'500 Franken. Sie wird vollumfänglich der Gemeinde Nufenen auferlegt und nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 2'500 Franken verrechnet.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Die Verfügung wird der Gemeinde Nufenen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Schmid, und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.08.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Gemeinde Nufenen, Italienische Strasse 52, 7437 Nufenen
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Schmid, Gäuggelistrasse 1, Postfach 341, 7001 Chur
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).